

II. Motive und Erwartungen der Klägerinnen und Kläger und Ihrer Bevollmächtigten

Unter Frage Nummer 11 waren die Bevollmächtigten gefragt worden: „Wenn Sie an Ihren Mandanten / Ihre Mandantin denken: Was erwartete er / sie sich von der Anhörung des Arztes nach § 109 SGG? Bitte geben Sie zu jeder der folgenden Aussagen Ihre Einschätzung an.“⁷³⁴

Insgesamt sprechen die Ergebnisse hier für eine hohe Erwartungshaltung der Klägerinnen und Kläger an das Gutachten des selbst gewählten Arztes. Fast alle (96,1 %) erwarteten sich, mit dem Gutachten nach § 109 SGG das Gericht von dem eingeklagten Anspruch zu überzeugen.⁷³⁵ 96,0% erwarteten nach den Angaben ihrer Bevollmächtigten ein für ihr Klageziel günstiges Gutachten.⁷³⁶ Gut drei Viertel (75,5%) wollten nach der Einschätzung ihrer Bevollmächtigten eine objektive zweite Meinung hören⁷³⁷ und gut die Hälfte (51,6%) wollte auf ihr Leiden aufmerksam machen.⁷³⁸ Auch der Wunsch, bereits vorliegenden Gutachten etwas entgegen zu setzen, scheint eine Rolle bei der Antragstellung nach § 109 SGG zu spielen. So wollten knapp zwei Drittel (62,6%) der Klägerinnen und Kläger einem von Amts wegen eingeholten Gutachten⁷³⁹ und gut die Hälfte (54,3%) einem Gutachten des Sozialleistungsträgers ein „eigenes“ entgegen setzen.⁷⁴⁰ Durch die Gutachteneinhaltung nach § 109 SGG Zeit zu gewinnen, scheint hingegen kein Motiv für die Antragstellung zu sein.⁷⁴¹ Insoweit widersprechen die Angaben der Prozessbevollmächtigten der Einschätzung des Gesetzgebers bei Einführung der Ablehnungsmöglichkeit nach Absatz 2, diese sei „erforderlich, da die Erfahrung gelehrt hat, daß Parteien und Bevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung einen sachlich

wurde das Gutachten nach § 109 SGG auf demselben Fachgebiet eingeholt wie ein bereits vorliegendes Gutachten nach § 106 SGG, in 57 Fällen auf einem anderen Fachgebiet.

734 Vgl. Frage 11 im Prozessbevollmächtigten-Fragebogen, Anhang, A. II.

735 In 96,1% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Er / sie erwartete sich, das Gericht von dem eingeklagten Anspruch zu überzeugen“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

736 In 96,0% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Er / sie erwartete ein für sein / ihr Klageziel günstiges Gutachten“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

737 In 75,5% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Er / sie wollte eine objektive zweite (bzw. dritte...) Meinung hören“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

738 In 51,6% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Er / sie wollte auf sein / ihr Leiden aufmerksam machen“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

739 In 62,6% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Er / sie wollte einem Gutachten des Gerichts nach § 106 SGG ein ‚eigenes‘ entgegensetzen“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

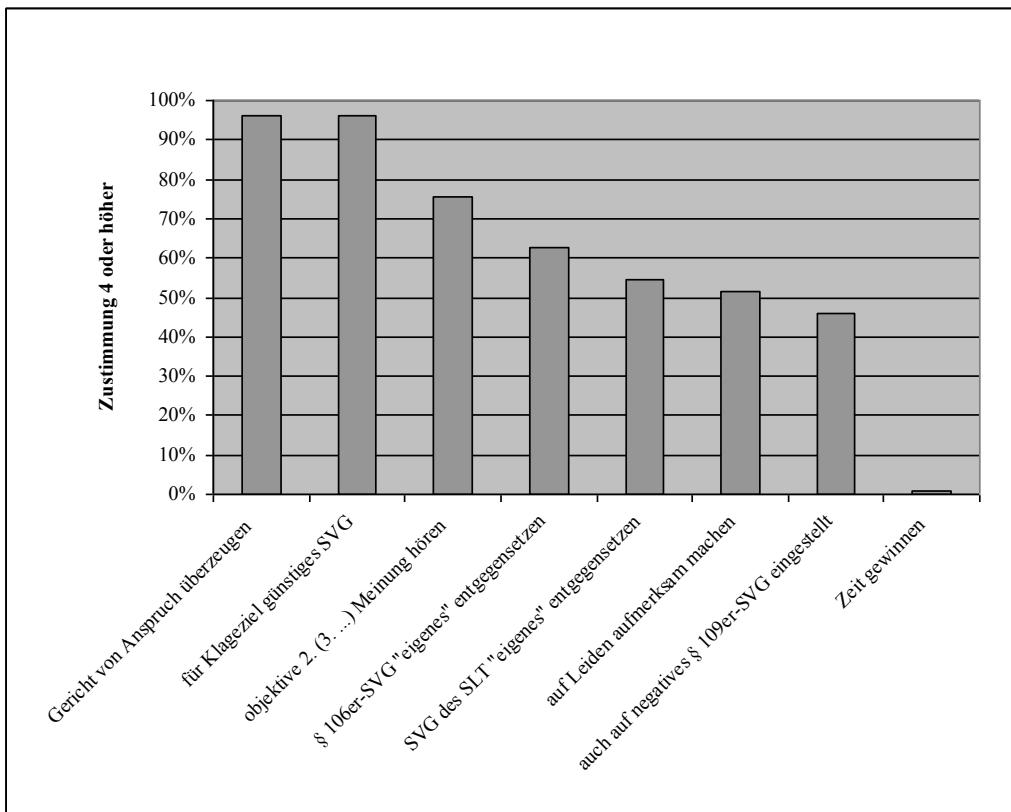
740 In 54,3% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Er / sie wollte einem Gutachten des Sozialleistungsträgers ein ‚eigenes‘ entgegensetzen“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

741 Lediglich 1% der Bevollmächtigten stimmte dem Item „Er / sie erwartete sich, durch die Gutachteneinhaltung Zeit zu gewinnen“ auf der Skala von 0 bis 6 mit einem 4 oder höher zu.

unbegründeten Antrag nach § 1681 RVO stellen, wenn sie den Eindruck gewinnen, daß der Rechtsstreit für sie ungünstig auszugehen droht.“⁷⁴²

Insgesamt spiegeln die Werte eine hohe Erwartungshaltung der Antragsteller an das Gutachten wider. Bemerkenswert ist insbesondere, dass nahezu alle Klägerinnen und Kläger ein für ihr Klageziel günstiges Gutachten erwarten, umgekehrt aber weniger als die Hälfte (45,8%) darauf eingestellt ist, dass das Gutachten auch negativ ausfallen könnte.⁷⁴³ Abbildung 3 fasst die Erwartungen graphisch zusammen.

Abb. 3: Motive / Erwartungen der Antragsteller/innen:



Fraglich ist, welche Rolle die Prozessbevollmächtigten in Bezug auf diese sehr optimistischen Vorstellungen der Klägerinnen und Kläger spielen. Werden die hohen Erwartungen an das Gutachten nach § 109 SGG durch die Bevollmächtigten geweckt oder bestehen sie bei den Vertretenen bereits und werden von den Bevollmächtigten nicht

742 Regierungsbegründung zum Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit, BT-Drucks. 1/4357, S. 28f; vgl. dazu oben, Kapitel 2, E. I.

743 In 45,8% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Er / sie war darauf eingestellt, dass das Gutachten nach § 109 SGG für ihn / sie auch negativ ausfallen konnte“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

gedämpft? In letzterem Falle würde sich weiter die Frage stellen, ob die Bevollmächtigten ihre Mandanten nicht hinreichend aufklären oder aber die Mandanten sich einer realistischeren Sichtweise verschließen. Eindeutige Antworten auf diese Fragen sind den Daten zu den Erwartungen der Prozessbevollmächtigten an das Gutachten nicht zu entnehmen. Sie lassen am ehesten den Schluss zu, dass wohl jede der genannten Varianten in der Praxis vorkommt. Insgesamt sind auch die Bevollmächtigten recht optimistisch, wobei ihre Erwartungshaltung nicht ganz so hoch ist wie die ihrer Mandanten. 79,4% der Bevollmächtigten gaben an, sich von dem Gutachten nach § 109 SGG eine günstigere Beweislage erwartet zu haben,⁷⁴⁴ knapp zwei Drittel (63,7%) erwarteten sich, mit dem Gutachten den Prozess zu gewinnen.⁷⁴⁵ 83,2% der Bevollmächtigten gaben an, sich von dem Gutachten eine objektive Facheinschätzung erwartet zu haben,⁷⁴⁶ gut die Hälfte (51,5%) erwartete, den Rechtsstreit durch das Gutachten unstreitig erledigen zu können.⁷⁴⁷ Immerhin etwas mehr als jede(r) zweite Bevollmächtigte (52%) gab an, er / sie habe mit der Gutachteneinholung den Mandanten zufriedenstellen wollen.⁷⁴⁸ Hierunter könnten diejenigen Antragsteller sein, die trotz realistischer Beratung durch ihre Bevollmächtigten an ihrer hohen Erwartungshaltung festgehalten haben. Eine untergeordnete Rolle bei der Antragstellung scheint dem Motiv zuzukommen, zu überprüfen, ob der Gesundheitszustand des Antragstellers sich seit der von Amts wegen erfolgten Begutachtung verschlechtert hat. Hier gab nur knapp jede(r) fünfte Bevollmächtigte (19,0%) an, dies habe (eher) zugetroffen.⁷⁴⁹

Diejenigen Prozessvertreter, die für ihre Mandanten keinen Antrag nach § 109 SGG gestellt haben, wurden unter der Frage Nummer 8 nach ihren Gründen für den Verzicht auf das Antragsrecht gefragt. Der häufigste Grund war danach mit gut der Hälfte der Fälle (50,6%), dass das vom Gericht von Amts wegen eingeholte Gutachten die Klagepartei überzeugt hat.⁷⁵⁰ Dies dürfte die Konstellationen betreffen, in denen bereits das von Amts wegen eingeholte Gutachten das klägerische Begehren stützt, sodass für ein

744 In 79,4% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Ich erwartete mir von dem Gutachten eine günstigere Beweislage“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

745 In 63,7% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Ich erwartete mir von dem Gutachten, damit den Prozess zu gewinnen“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

746 In 83,2% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Ich erwartete mir eine objektive Facheinschätzung“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

747 In 51,5% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Ich erwartete, den Rechtsstreit durch das Gutachten unstreitig erledigen zu können“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

748 In 52,0% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Ich wollte meinen Mandanten / meine Mandantin zufriedenstellen“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

749 In 19,0% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Ich wollte überprüfen zu lassen, ob sich der Gesundheitszustand meines Mandanten / meiner Mandantin seit der Begutachtung nach § 106 SGG verschlechtert hat“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

750 In 50,6% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Das Gutachten des Gerichts nach § 106 SGG hat meinen Mandanten / meine Mandantin überzeugt“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

weiteres Gutachten kein Bedarf besteht. Diese Vermutung wird durch eine hohe Korrelation zwischen der Zustimmung zu diesem Item und der Zustimmung zu dem Item „Mein(e) Mandant(in) war mit dem Ergebnis des Gutachtens einverstanden“ unter Frage Nummer 5 gestützt.⁷⁵¹ Den zweitwichtigsten Grund für den Verzicht auf einen Antrag nach § 109 SGG stellte nach den Angaben der Bevollmächtigten das Kostenrisiko dar (28,7%).⁷⁵² Seltener wurde ein Antrag nach § 109 SGG nicht gestellt, weil die Antragsberechtigten sich keiner weiteren Begutachtung unterziehen wollten (15,4%),⁷⁵³ weil das Gericht bereits signalisiert hatte, der Klage stattgeben zu wollen (13,1%)⁷⁵⁴ oder weil sich die Klagepartei das Antragsrecht für die Berufungsinstanz aufsparen wollte (9,9%).⁷⁵⁵ In keinem Fall gaben Prozessbevollmächtigte an, dass ihnen das Antragsrecht nach § 109 SGG nicht bekannt gewesen sei.

III. Inhalt des Gutachtens nach § 109 SGG

1. Methodische Vorbemerkungen

Unter Frage Nummer 18 im Prozessvertreter-Fragebogen bzw. 20 im Richter-Fragebogen wurden die Befragungspersonen jeweils gebeten, Stellung zum Inhalt des nach § 109 SGG eingeholten Gutachtens zu nehmen. Dazu waren die folgenden vier Items vorgegeben, zu denen jeweils der Zustimmungsgrad auf einer Skala zwischen 0 und 6 anzugeben war:⁷⁵⁶

- „Das Gutachten bestätigte das vom Sozialleistungsträger eingeholte Gutachten.“
- „Das Gutachten bestätigte das vom Gericht eingeholte Gutachten.“
- „Das Gutachten bestätigte das Vorbringen des Klägers.“
- „Das Gutachten lieferte Hinweise auf neue, bis dahin nicht bekannte Tatsachen.“

751 Vgl. dazu auch oben, B. III. 2. Die Zustimmungswerte weisen eine Korrelation nach Pearson von 0,637 auf. Dieser Zusammenhang ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

752 In 28,7% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Meinem Mandanten / meiner Mandantin war das Kostenrisiko zu hoch“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

753 In 15,4% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Mein Mandant / meine Mandantin wollte sich nicht noch einmal einer Begutachtung unterziehen“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

754 In 13,1% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Das Gericht hatte bereits signalisiert, der Klage stattgeben zu wollen“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

755 In 9,9% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Mein Mandant wollte sich das Antragsrecht nach § 109 SGG für die 2. Instanz aufsparen“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

756 Die Formulierung und die Reihenfolge unterschieden sich geringfügig, vgl. Frage 20 im Richter/innen-Fragebogen, Anhang, A. I. bzw. Frage 18 im Prozessbevollmächtigten-Fragebogen, Anhang, A. II.